

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Vertragspartner, Geltungsbereich, Allgemeines,

- 1.1 Vertragspartner des Lieferanten ist die Gebrüder Fabian GmbH („**Gebrüder Fabian**“), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 92568.
- 1.2 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder sie ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nicht, und zwar auch dann nicht, wenn Gebrüder Fabian diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten nicht ausdrücklich widersprechen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder sie ergänzender Vertragsbedingungen des Lieferanten die Leistung des Lieferanten vorbehaltlos angenommen wird. Etwaige früher vereinbarte, diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen entgegenstehende oder sie ergänzende Vertragsbedingungen des Lieferanten werden nicht länger anerkannt. Ist der Lieferant mit der ausschließlichen Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht einverstanden, so hat er Gebrüder Fabian unverzüglich mit gesondertem Schreiben hierüber zu informieren. Für diesen Fall behält sich Gebrüder Fabian vor, die Annahme der Lieferung zu verweigern.
- 1.3 Für Einkäufe von NE-Metallen gelten ergänzend die „Usancen des Metallhandels“, herausgegeben vom Verein Deutscher Metallhändler e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Im Fall von Widersprüchen haben diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.

2. Bestellungen, Form

- 2.1 Bestellungen von Gebrüder Fabian für Lieferungen des Lieferanten sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich, in Textform oder per Fax erfolgen oder wenn sie im Nachgang zu einer mündlichen oder fernmündlichen Bestellung von Gebrüder Fabian nochmals schriftlich, in Textform oder per Fax bestätigt werden.
- 2.2 Maßgebend für den Umfang und die Art der Leistung ist allein die von Gebrüder Fabian erteilte Auftragsbestätigung.
- 2.3 Soweit Bestellungen von Gebrüder Fabian Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten, gehen die Konditionen und Regelungen der Bestellung den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- 2.4 Abrufe, Kündigungen, Rücktrittserklärungen, Vertragsänderungen oder -ergänzungen oder sonstige Erklärungen müssen jeweils entweder schriftlich, in Textform oder per Fax erfolgen.

3. Änderungen des Leistungsgegenstands, Qualität

- 3.1 Der Lieferant prüft, ob die in einer Auftragsbestätigung von Gebrüder Fabian für eine Lieferung des Lieferanten enthaltene Leistungsbeschreibung, oder sonstige im Zusammenhang mit der Lieferung erteilte Weisungen von Gebrüder Fabian fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder sonst zur ordnungsgemäßen Ausführung der Lieferung ungeeignet sind und wird Gebrüder Fabian diesen Umstand sowie die Folgen hieraus unverzüglich unter Angabe eines Änderungsvorschlags schriftlich, in Textform oder per Fax mitteilen.
- 3.2 Der Lieferant übernimmt für die gelieferte Ware das volle Beschaffungsrisiko und die Gewähr, dass diese die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat. Liegen Lieferungen an Gebrüder Fabian Proben und Muster zugrunde, so gelten die Beschaffenheiten dieser Proben und Muster als vom Lieferanten zugesichert.
- 3.3 Erfolgen Lieferungen an Gebrüder Fabian auf der Grundlage früherer Lieferungen oder im Rahmen einer dauerhaften Geschäftsbeziehung, ist der Lieferant verpflichtet, Gebrüder Fabian vor Lieferung über Änderungen der Zusammensetzung und Inhaltsstoffe der Ware zu informieren.
- 3.4 Sämtliche Lieferungen müssen frei sein von ionisierender Strahlung, die über die natürliche Eigenstrahlung hinausgeht, sowie frei sein von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern. Ist der Lieferant Unternehmer, gelten ergänzend die diesbezüglichen Regelungen der „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Stahlschrott“, der „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von legiertem Eisen- und Stahlschrott“ sowie der „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von Gussbruch und Giessereistahlschrott“ (im Folgenden zusammengefasst „**Handelsübliche Bedingungen**“).
- 3.5 Den Lieferungen sind ordnungsgemäße Versandpapiere beizufügen, welche Angaben über die handelsübliche Materialbezeichnung, Menge bzw. Gewicht, Empfangsstelle und Bestellnummer enthalten. Entsprechendes gilt für die Einhaltung umweltrechtlicher Anforderungen an die Überwachung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, der Nachweisverordnung, dem Gefahrgutrecht, dem Verbringungsrecht, o.ä. Bei Anlieferung verschiedener Materialien ist eine Ladeliste beizufügen. Soweit nicht anders vereinbart, darf keine Vermischung mehrerer Sorten vorgenommen werden. Etwaige Sortierkosten, die aus Mängeln bei der Lieferung resultieren, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 3.6 Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung sowie durch seine Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant versichert, dass die von ihm gelieferten Waren sein Eigentum sind und weder aus einer strafbaren Handlung stammen noch der Pfändung oder Sicherungsübereignung unterliegen.

4. Lieferzeiten und Lieferverzug

- 4.1 Die vereinbarten Lieferzeiten sind verbindlich. Lieferfristen beginnen ab dem Tag der Auftragsbestätigung. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Eingang bei Gebrüder Fabian bzw. der von Gebrüder Fabian angegebenen Empfangsstelle.
- 4.2 Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant dies unverzüglich nach Kenntniserlangung in Textform mitzuteilen. In Fällen höherer Gewalt sind Gebrüder Fabian berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, soweit die Lieferverzögerung nicht nur vorübergehender Natur ist.

4.3 Im Falle des Lieferverzugs stehen Gebrüder Fabian unbeschadet vorstehender Ziffer 4.2 die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind Gebrüder Fabian berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und / oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

5. Annahme und Gefahrübergang

5.1 Lieferanten von Schrott und Metallen müssen Sistierungen gegen sich gelten lassen. Die Sistierungen werden von Gebrüder Fabian grundsätzlich vorab telefonisch ausgesprochen und in Textform bestätigt.

5.2 Sofern nicht anders vereinbart, geht die Gefahr auf Gebrüder Fabian über, sobald die Ware deren Betriebsgelände, deren Lager oder einen anderen von Gebrüder Fabian bei der Bestellung angegebenen Lieferort erreicht hat. Wird die Entladung am Lieferort nicht von Gebrüder Fabian durchgeführt, verschiebt sich der Gefahrübergang auf den Zeitpunkt der vollständigen Entladung der Ware.

5.3 Bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Annahmeverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von ähnlichen Ereignissen, deren Ursachen sich außerhalb des Einwirkungsbereichs von Gebrüder Fabian befinden, berechtigen Gebrüder Fabian, die Annahme um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, ohne dass die Preisgefahr auf diese übergeht. Dauert die Behinderung länger als drei Monate an, sind beide Vertragsparteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurück zu treten. Beginn und Ende solcher Hinderungsgründe teilen Gebrüder Fabian dem Lieferanten baldmöglichst mit.

5.4 Personen, die in Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten auf dem Betriebsgelände von Gebrüder Fabian tätig sind, haben die Anordnungen und Bestimmungen der Betriebsordnung von Gebrüder Fabian sowie die bei Gebrüder Fabian anwendbaren Unfallverhütungs-, Arbeitssicherheits-, Umwelt- und sonstige Vorschriften einzuhalten.

6. Gewicht, Menge und Befund

6.1 Für die Abrechnung ist das von Gebrüder Fabian ermittelte Empfangsgewicht maßgeblich. Es gelten ergänzend die diesbezüglichen Bestimmungen der Handelsüblichen Bedingungen.

6.2 Zur Übernahme von Mehrmengen ist Gebrüder Fabian nicht verpflichtet. Gebrüder Fabian kann diese nach ihrer Wahl zum Vertragspreis oder zum Tagespreis übernehmen oder die Übernahme verweigern. Im letzteren Falle ist der Lieferant verpflichtet, alle Kosten für Hin- und Rücktransport zu tragen.

6.3 Bei Abweichungen von Material und Qualität von der vereinbarten Beschaffenheit gilt gegenüber Unternehmern unbeschadet der Rechte von Gebrüder Fabian gemäß nachfolgender Ziffer 9 der von Gebrüder Fabian bei Wareneingang abgegebene Material- und Qualitätsbefund, soweit der Lieferant einem solchen Befund nicht innerhalb von einem Werktag nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung von Gebrüder Fabian in Textform widerspricht. Erfolgt ein solcher Widerspruch nicht, erklärt der Lieferant sich mit dem mitgeteilten Befund einverstanden.

7. Preise, Zahlungen, Zahlungsziel, Aufrechnung

7.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, schließt der vereinbarte Preis die Lieferung „frei Haus“ ein. Mit dem Preis sind sämtliche Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und sonstige Nebenkosten sowie Gebühren für die Anlieferung und Entladung an die von Gebrüder Fabian angegebene Lieferanschrift sowie bei Import auch Zölle und sonstige Einfuhrabgaben abgegolten, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

7.2 Die vorbehaltlose Zahlung eines Rechnungsbetrags durch Gebrüder Fabian beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Lieferanten als vertragsgemäß.

7.3 Von Gebrüder Fabian zu leistenden Zahlungen sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung des Lieferanten zur Zahlung fällig, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist.

7.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Gebrüder Fabian im gesetzlichen Umfang zu.

7.5 Mit Ausnahme von Vorausabtretungen an Vorlieferanten im Rahmen von Eigentumsvorbehaltsvereinbarungen bedürfen Abtretungen von Forderungen des Lieferanten gegen Gebrüder Fabian deren ausdrücklicher vorheriger Zustimmung.

8. Datenschutz

8.1 Der Lieferant ist damit einverstanden, dass Gebrüder Fabian zum Zwecke der Rechnungs- und Gutschriftenerstellung sowie Barauszahlungen personenbezogene Daten durch Vorlage und Ablichtung von Ausweisdokumenten erfassen und entsprechend den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten.

8.2 Die Ablichtungen und Daten werden für den Zeitraum der steuerlichen Aufbewahrungsfristen, üblicherweise zehn Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Leistungsaustausch stattfand, aufbewahrt, Nach Ablauf dieses Zeitraums wird Gebrüder Fabian die Daten sowie etwaige Ablichtungen von Personalausweisen umgehend vernichten bzw. löschen.

8.3 Für den Zeitraum der Aufbewahrung ist der Lieferant jederzeit berechtigt, um Auskunftserteilung über seine bei Gebrüder Fabian gespeicherten Daten und Ablichtungen zu ersuchen.

8.4 Der Lieferant kann darüber hinaus jederzeit die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen, soweit dies dem berechtigten Interesse der Gebrüder Fabian an der Fortsetzung der Datenverarbeitung, insbesondere vor dem Hintergrund des § 160 AO und sonstiger steuerlicher Vorgaben, nicht entgegensteht.

9. Gewährleistung und Haftung

- 9.1** Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Gebrüder Fabian in vollem Umfang zu.
- 9.2** Gebrüder Fabian kommen den gesetzlichen Untersuchungs- und Rügefristen nach, indem sie offensichtliche Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Ware grundsätzlich innerhalb von 3 Werktagen nach Ankunft der Ware auf ihrem Betriebsgelände oder bei Streckengeschäften innerhalb von 6 Werktagen nach Ankunft der Ware am jeweiligen Bestimmungsort anzeigen. Für Lieferungen von legiertem Eisen- und Nichteisenschrott beträgt die Rügefrist 10 Werktage.
- 9.3** Rügen wegen nicht erkennbarer Mängel erfolgen innerhalb von 10 Werktagen nach der Entdeckung.
- 9.4** Gebrüder Fabian sind berechtigt, auch bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Ware das Recht auf Rücktritt vom Vertrag auszuüben und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 9.5** Im Fall der mangelhaften Lieferung behalten Gebrüder Fabian sich vor, nach ihrer Wahl die Mängelbeseitigung oder Neulieferung zu verlangen. Eine Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen ersten Versuch als fehlgeschlagen.
- 9.6** Im Falle qualitätsbedingter Rücklieferungen von Waren ist der Lieferant verpflichtet, die von Gebrüder Fabian für diese Ware gegebenenfalls bereits geleisteten Zahlungen unverzüglich unter Einschluss von Zinsen an Gebrüder Fabian zurückzuzahlen. Sofern dies nicht geschieht, hat Gebrüder Fabian das Recht, bis zum Eingang der Rückzahlungen die Waren einzubehalten.
- 9.7** Die Verjährungsfrist für Ansprüche der Gebrüder Fabian wegen Mängeln der Lieferung beträgt – gleich aus welchem Rechtsgrund – 36 Monate. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.
- 9.8** Die Haftung des Lieferanten bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Von Ansprüchen Dritter, die auf einem Mangel der Leistung beruhen oder für welche die Lieferung oder das Verhalten des Lieferanten in sonstiger Weise ursächlich waren, stellt der Lieferant Gebrüder Fabian auf erstes Anfordern frei.
- 9.9** Der Lieferant hat ein Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen und der von ihm eingesetzten Verrichtungsgehilfen wie eigenes Verschulden zu vertreten.
- 9.10** Ansprüche gegen Gebrüder Fabian auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, Gebrüder Fabian oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig oder der Schadensersatzanspruch resultiert aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Haftet Gebrüder Fabian in Fällen leichter Fahrlässigkeit wegen der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, ist die Haftung auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und anderer zwingender gesetzlicher Regelungen bleibt unberührt.

10. Eigentumsvorbehalt

Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist für Gebrüder Fabian nur verbindlich, wenn er gesondert schriftlich vereinbart wurde.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1** Gebrüder Fabian ist berechtigt, Gebrüder Fabian gegenüber dem Lieferanten zustehende Forderungen und Rechte ohne Zustimmung des Lieferanten auf Dritte zu übertragen.
- 11.2** Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Vorschriften des Internationalen Privatrechts und international vereinheitlichter Kaufgesetze, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 11.3** Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt diejenige wirksame Bestimmung, die die Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.
- 11.4** Ist der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis und über dessen Bestehen. Gebrüder Fabian sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Dies gilt nicht, sofern und soweit für eine Streitigkeit im Einzelfall ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand besteht.

Hamburg 01.11.2018